



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 28. August 2026, 9:15 Uhr**, im Amtsgericht Auf der Steinkaut 10/12, Saal 105, versteigert werden:

Das im Wohnungsgrundbuch von Bad Homburg Blatt 6875, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Wohnungseigentum

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bad Homburg	38	102	Hof- und Gebäudefläche, Gluckensteinweg 105/107 und Kelkheimer Str. 8/10	6912

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im VII. Obergeschoss nebst einem Keller (Nr. C 51 des Aufteilungsplanes) - Mittelbau

2/zu 1: Der Eigentümer hat ein Sondernutzungsrecht an dem Garagenplatz Nr. 5 in der Tiefgarage.

Weiterhin besteht ein weiteres Sondernutzungsrecht an dem Garagenplatz Nr. 43. Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 369.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: 4-Zimmer-Wohnung ca. 110 m² Wohnfläche inkl. Balkonanteil mit Kellerraum (ca. 5,6 m²); Baujahr ca. 1970/71

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **056543502029**.